

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat nachfolgende Benutzungsordnung am 27.08.2002 beschlossen.

Ordnung über die Benutzung von Sporthallen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal außerhalb des Schulbetriebes

§ 1 Allgemeiner Zweck

- (1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist Trägerin der Sporthallen in:
 - Stülpe
 - Woltersdorf
 - Zülichendorf
- (2) Zweck dieser Benutzungsordnung ist es, die Sporthallen der Gemeinde für eine Benutzung in der unterrichtsfreien Zeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zuzulassen.
- (3) Die Sporthallen und ihre Einrichtungen stehen gemeinnützigen Sportvereinen und Sportverbänden für den Übungs- und Wettkampfbetrieb, nicht vereinsgebundenen Sportgruppen für ihre sportliche Betätigung sowie anderen Vereinen für Übungs- und Veranstaltungszwecke nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2 Anspruch

- (1) Ein Anspruch auf die Benutzung der Sporthallen besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf die Benutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (2) Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen, der Freizeitsport des Hortes und seine Veranstaltungen, sowie die Nutzung der Sporthallen für die Kinder der Kindergärten der Gemeinde gehen jeder anderen Nutzung vor. Die Belange des Schulbetriebes dürfen durch die nichtschulische Benutzung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Ist der Besuch der Übungsstunden unzureichend (z.B. weniger als 10 Teilnehmer je Übungsstunde), kann, sofern Bedarf für andere Aktivitäten besteht, der Widerruf der Benutzungserlaubnis erfolgen.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Den Nutzern stehen die Sporthallen in Zülichendorf und Stülpe in der unterrichtsfreien Zeit montags bis freitags von 16.00 bis 22.00 Uhr innerhalb der vertraglich geregelten Zeiten zur Verfügung. Die Sporthalle in Woltersdorf kann bei Bedarf von 10.00 bis 22.00 Uhr genutzt werden. An den Wochenenden und an Feiertagen ist die Nutzung der drei Sporthallen auf den Wettkampfbetrieb zu beschränken.
- (2) Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Sporthallen spätestens um 22.00 Uhr verschlossen werden. Der Übungsbetrieb ist dementsprechend rechtzeitig zu beenden.
- (3) Bei notwendigen Baumaßnahmen, Reinigungsarbeiten, schulischen oder gemeindlichen Belangen, Entgeltrückständen oder sonstigen besonderen Anlässen kann die Nutzung versagt werden.

§ 4 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis.
- (2) Anträge auf Nutzung der Sporthallen für die Dauer eines Schuljahres sind unter Benutzung eines vom Antragsteller auszufüllenden Antragsformulars jeweils bis zum 01.05. des laufenden Jahres für das kommende Schuljahr zu stellen.
- (3) Anträge von Vereinen sind ausschließlich vom Gesamtverein und nicht von einzelnen Gruppen zu stellen. Einzelgenehmigungen sind spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin zu beantragen.
- (4) Jede Erteilung einer Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder die jeweilige Sporthallenordnung ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (5) Die Verwaltung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal erstellt den Sporthallennutzungsplan und gibt ihn der jeweiligen Schule zur Kenntnis. Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nuthe-Urstromtal liegen, kann vom Sporthallennutzungsplan abgewichen werden.

§ 5 Haftung der Benutzer und Versicherung

- (1) Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sporthalle und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht genutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Nuthe-Urstromtal an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Nuthe-Urstromtal von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, deren Nebenräume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die verantwortliche Aufsichtsperson ist verpflichtet, alle an den Übungsstunden teilnehmenden Personen nachweislich auf diese Bestimmungen und Beschränkungen hinzuweisen.
- (6) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Brandenburg e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
- (7) Auf Verlangen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 6 Hausrecht und Aufsicht

- (1) Die Sporthallen dürfen nicht ohne einen volljährigen Übungsleiter genutzt werden.
- (2) Der Übungsleiter hat als Erster die Sporthalle zu betreten und sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen. Er hat die Sporthalle als letzter zu verlassen und die Nutzung im Hallenbuch zu quittieren.
- (3) Etwaige Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden oder am folgenden Tag der Schulleiterin bzw. der Verwaltung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mitzuteilen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben bei jeglichen Veranstaltungen geeignetes und ausreichendes Ordnungspersonal zur Durchsetzung dieser Benutzungsordnung und der Sporthallenordnung einzusetzen.
- (5) Vertreter der Verwaltung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal oder der Schulleitung, der Hausmeister oder die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Benutzer der Sporthalle, die der Benutzungsordnung oder der Sporthallenordnung zuwiderhandeln, aus der Sporthalle zu verweisen.

§ 7 Benutzung der Sporthallen

- (1) Mit dem Betreten bzw. der Inanspruchnahme der Sporthallen erkennen die Benutzer die Benutzungsordnung und die Sporthallenordnung ausdrücklich an.
- (2) Die Sporthallen einschließlich ihrer Nebenräume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und baulichen Eignung nach Maßgabe der Nutzungsvereinbarung genutzt werden.
- (3) Die überlassene Sporthalle einschließlich Umkleideräume, Sanitäranlagen und Geräte sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln und vor vermeidbaren Verschmutzungen zu bewahren. Treten grobe Verschmutzungen auf, wird der Nutzer für erforderliche Reinigungsarbeiten finanziell in Anspruch genommen.
- (4) Die Übungsräume der Sporthallen dürfen nur mit sauberen, hallengeeigneten Sportschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.
- (5) Wasser- und Stromverbrauch sind auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken.
- (6) Eingebautes und zugängliches Großgerät kann von den Berechtigten unter Einhaltung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen genutzt werden.
Die Benutzung von schuleigenen Geräten, Bällen usw. ist nicht gestattet.
- (7) Die Benutzung des den Sportlehrern vorbehaltenen Umkleide- und Aufenthaltsraumes ist den Nutzern nicht gestattet.
- (8) Die Verwendung von chemischen Präparaten (Harz, Spray, Öl u.ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen können, ist nicht erlaubt.
- (9) Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Zweifelderball und Volleyball sind erlaubt, wenn Gebäude, Geräte und Einrichtungen nicht beschädigt werden. Fußballspielen ist nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Soft-Bälle) benutzt werden.

§ 8 Sonstiges

- (1) Es ist nicht gestattet, Fahrräder in die Sporthalle mitzunehmen. Kraftfahrzeuge, Krafträder, Mopeds und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (2) Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- und Wettkampfteilnehmern benutzt werden.
- (3) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken in der Sporthalle und in ihren Nebenräumen sind untersagt.
- (4) Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken in der Sporthalle ist verboten. Jeder Benutzer ist verpflichtet Abfälle zu vermeiden. Ist dies nicht vollständig möglich, so sind auftretende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 9 Benutzungsentgelt

Für die Überlassung und Benutzung der Sporthalle einschließlich der Nebenräume wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal erhoben.

§10 In - Kraft – Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2002 in Kraft.

Ruhlsdorf, den 24.02.2003

Jansen
Bürgermeister